

bilanzbeauftragte Organ, der VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, ist berechtigt, auf der Grundlage von Informationen über den Einsatz der Edelmetalle oder eigener Kontrollen bei den Bedarfsträgern Maßnahmen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit bei der Verwendung der Edelmetalle einzuleiten oder Entscheidungen herbeizuführen.

## § 6

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Anwendungsfälle, für die ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle, Freiberg, erforderlich ist**

**1. Verwendung von Edelmetallen für die galvanische Oberflächenveredlung**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Betrieb, der die Oberflächenveredlung durchführt
- Enderzeugnis, in welches das oberflächenveredelte Teil eingeht
- Produktionsmenge (Stückzahl, Masse pro Jahr)
- vorgesehene Metallaufgabe (Metalle, Schichtdicken)
- MVN für die verwendeten Edelmetalle
- Bedarf an Edelmetallen (Planjahr und Folgejahr).

**2. Silberhaltige Lote, soweit sie nicht im Goldschmiedehandwerk eingesetzt werden**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Lotes nach TGL 14908
- Bezeichnung der zu fügenden Teile (Werkstoff, Erzeugnis)
- Lötverfahren
- technische Begründung für Auswahl des geforderten Lotes
- Bedarf an Edelmetallen (Planjahr, Folgejahre).

**3. Edelmetalle in Kontakten und anderen Bauelementen der Stark- und Schwachstromtechnik**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Herstellerbetrieb des Kontaktes bzw. Bauelementes
- Bezeichnung des Kontaktes/Bauelementes
- Erzeugnis, in welches das Bauelement eingeht
- Edelmetallmenge/Bauelement
- Bedarf an Edelmetallen (Planjahr, Folgejahre).

**4. Verwendung von Edelmetallen für Verspiegelungen**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Edelmetallaufgabe
- Edelmetallbedarf (Planjahr und Folgejahre).

**5. Verwendung von Edelmetallen für Katalysatoren in der chemischen Industrie**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (Katalysator)
- spezifischer Edelmetalleinsatz
- Verwendung des Katalysators (technologischer Prozeß, chemisches Erzeugnis, Inland oder Export).

**Anordnung  
zur Gewährleistung des Strahlenschutzes  
bei Halden und industriellen Absetzanlagen  
und bei der Verwendung  
darin abgelagerter Materialien**

**vom 17. November 1980**

Auf Grund des § 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für industrielle und bergbauliche Materialien und Abfallstoffe, sofern die mittlere Radiumkonzentration in diesen Materialien und Abfallstoffen 0,2 Bq/g (5,5 pCi/g) übersteigt" (nachfolgend Haldenmaterialien und Materialien aus Absetzanlagen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für alle aus den im Abs. 1 genannten Stoffen errichteten Halden und industriellen Absetzanlagen (nachfolgend Halden und Absetzanlagen genannt).

(3) Die Anordnung gilt nicht für die Verwendung der im Abs. 1 genannten Stoffe und Materialien für Arbeiten unter Tage.

## § 2

**Verantwortung**

(1) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die die Errichtung von Halden und Absetzanlagen planen, Halden und Absetzanlagen betreiben, stilllegen oder stillgelegt haben, sind für die erforderlichen Regelungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes an diesen Halden und Absetzanlagen und beim Umgang mit Haldenmaterialien und Materialien aus Absetzanlagen verantwortlich. Bei aufgelösten Betrieben geht die Verantwortung an den Rechtsnachfolger über, und, falls dieser nicht festgelegt wurde, an das staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zuletzt nachgeordnet war.

(2) Nutzen mehrere Betriebe gemeinsam Halden und Absetzanlagen, ist die Verantwortung zwischen den Betrieben nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vertraglich festzulegen. Kommt ein Vertrag zwischen den beteiligten Betrieben nicht zustande, legt der Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die Verantwortung fest.

(3) Beim Wechsel der Rechtsträgerschaft, des Eigentums oder des Nutzungsrechtes an Grundstücken, auf denen sich Halden oder Absetzanlagen befinden, sind die Verpflichtungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes an Halden und Absetzanlagen vertraglich zu regeln. Der Vertrag bedarf der Bestätigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Verantwortung vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.